

Allgemeine Einkaufsbedingungen für Schlachtvieh

Heinz Tummel GmbH & Co.KG

1. Allgemeines

1.1 Beim Bezug von Schlachtvieh von unseren Lieferanten gelten ausschließlich diese Bedingungen. Entgegenstehende, abweichende oder ergänzende Vertragsbedingungen unserer Lieferanten akzeptieren wir nicht. Insbesondere liegt in der Annahme oder Bezahlung von Schlachtvieh durch uns keine Billigung entgegenstehender, abweichender oder ergänzender Vertragsbedingungen des Lieferanten. Die Geltung von Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Lieferanten wird auch nicht dadurch bewirkt, dass einer Verweisung auf die Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Lieferanten in der Geschäftskorrespondenz nicht explizit widersprochen wird.

1.2 Spätestens mit der Lieferung an uns gelten unsere Bedingungen als angenommen. Unsere Bedingungen liegen in unseren Geschäftsräumen aus, sind auf unserer Homepage unter <http://www.tummel.de> veröffentlicht und werden am Beginn erstmaligen Geschäftskontakts dem Lieferanten als Ausdruck übergeben.

1.3 Unsere Einkaufsbedingungen gelten für die Dauer der Geschäftsverbindung, damit also auch für künftige Bestellungen, selbst wenn eine Bezugnahme nicht mehr ausdrücklich erfolgt.

2. Auftrag

2.1 Maßgeblich für Art und Umfang der Lieferpflichten unserer Vertragspartner ist unsere Schlachtviehbestellung, ergänzt durch die Bestimmungen dieser Einkaufsbedingungen, insbesondere unten Nr. 6.

2.2 Mehrlieferungen oder Minderlieferungen von Schlachttieren werden bis zu einer Abweichung von 10% als vertragsgerecht akzeptiert, darüber hinaus behalten wir uns Ersatzansprüche vor.

3. Kaufpreis

3.1 Der Kaufpreis für das zu liefernde Vieh ergibt sich – soweit nicht ausnahmsweise etwas anderes vereinbart ist – aus dem Schlachtgewicht des jeweiligen Tieres multipliziert mit dem mit uns vereinbarten Preis pro Kilogramm Schlachtgewicht i. S. der Definition des § 2 Abs. 2 der 1. Fleischgesetz-Durchführungsverordnung (FIGDV) vom 12. November 2008, BGBl. I S. 2186. Der so ermittelte Preis wird durch die Indexpunkte, die sich aus unserer aktuellen Abrechnungsmaske ergeben, individualisiert.

3.2 Die Schlachtgewichtsdefinition des § 2 Abs. 2 der 1. FIGDV wird eingeschränkt durch die vorrangigen Bestimmungen des Lebensmittelhygienerechts [insbesondere Verordnungen (EG) Nr. 178/2002 (ABl. L 31 vom 1.2.2002, S. 1), Nr. 852/2004 (ABl. L 139 vom 30.4.2004, S. 1), Nr. 853/2004 (ABl. L 139 vom 30.4.2004, S. 55), Nr. 854/2004 (ABl. L 139 vom 30.4.2004, S. 206)] und des Tiergesundheits-/Tierseuchenrechts und darauf gestützte Verfügungen des amtlichen tierärztlichen Dienstes. Sollte demnach der amtliche tierärztliche Dienst in Bezug auf die an uns gelieferten Tiere bzw. deren Schlachtkörper allgemein oder im Einzelfall Verfügungen treffen, die über die Schlachtgewichtsdefinition des § 2 Abs. 2 der 1. FIGDV hinaus zur Entfernung weiterer Teile verpflichten, mindern diese abgesetzten Teile zusätzlich das Schlachtgewicht. Entsprechendes gilt, wenn der ganze Tierkörper auf Grund behördlicher Anordnung zu verwerfen ist.

Die vorgenannten Reduzierungen des Schlachtgewichts treten dann nicht ein, wenn die vorzunehmenden Verwerfungen ganzer Tierkörper oder von Tierkörperanteilen von uns zu vertreten sind, etwa durch Fehler bei unserer Produktion. Wir sind bei unserer Produktion gehalten, den üblichen Stand der Hygiene und Technik zu beachten. Über den üblichen Stand der Hygiene und Technik hinaus sind wir nicht verpflichtet.

3.3.1 Entsorgungskosten, die dadurch entstehen, dass die angelieferten Tiere oder Körperteile davon untauglich sind und dieser Mangel bereits bei Gefahrübergang gem. Nr. 5 bestand, sind von unserem Lieferanten zu tragen.

3.3.2 Wir behalten uns vor, vom ermittelten (Netto-)Kaufpreis die Kosten der Probenziehung und -auswertung im Rahmen von Salmonellenbekämpfungsprogrammen abzuziehen.

3.4 Wir können jederzeit mit unseren Forderungen gegen Forderungen des Lieferanten aufrechnen.

4. Anlieferung, Transport

4.1 Die Lieferung hat frei Haus zu erfolgen. Soweit der Transport der Tiere zu unserer Schlachtstätte durch uns besorgt wurde, werden wir die angefallenen Kosten vom dem gem. Nr. 3.1 zu ermittelnden (Netto-)Kaufpreis absetzen.

4.2 Die vereinbarten Termine für die Lieferung sind verbindlich.

4.3 Die Schlachttiere sind - im Falle von Schweinen - aus hygienischen und fleischqualitativen Gründen in dem Zeitraum von zehn bis zwölf Stunden bis zum Verladen zur Schlachtung nicht mehr zu füttern. Die Nüchternungszeit sollte zur Vermeidung von Qualitätsverlusten 18 Stunden nicht überschreiten.

4.4 Für den Transport wird insbesondere auf die Beachtung der tierschutzrechtlichen Bestimmungen der Verordnung (EG) Nr. 1/2005 vom 22. Dezember 2004 „über den Schutz von Tieren beim Transport“, ABl. L 3 vom 5.1.2005, S. 1, verwiesen.

4.5 Spätestens bei Anlieferung der Tiere im Schlachthof muss die aktuelle, vollständig ausgefertigte Standarderklärung mit Informationen zur Lebensmittelkette nach Anhang II Abschnitt III Nr. 4 Buchstabe b S. 2 zweite Alternative der Verordnung (EG) Nr. 853/2004 in Verbindung mit § 10 Abs. 2 und Anlage 7 Tierische Lebensmittel-Hygieneverordnung (Tier-LMHV) vom 8. August 2007, BGBl. I S. 1816, 1828, vorliegen. Entsprechendes gilt bei elektronischer Übermittlung der Informationen zur Lebensmittelkette entsprechend Anhang II Abschnitt III Nr. 4 Buchstabe b S. 2 erste Alternative der Verordnung (EG) Nr. 853/2004 in Verbindung mit § 10 Abs. 3 Tier-LMHV.

4.6 Der Lieferant stellt sicher, dass Schlachttiere, in deren Körpern sich abgebrochene Injektionsnadeln befinden, deutlich sichtbar auf dem Rücken mit Farbe gekennzeichnet werden. Zusätzlich muss begleitend zur Standarderklärung nach 4.5 unter Angabe der Anzahl der betroffenen Tiere der Hinweis erfolgen: „(...) Tier/e mit abgebrochener Injektionsnadel“

4.7 Der Lieferant sorgt dafür, dass uns die zur Durchführung der Kennzeichnung nach den Verordnungen (EU) Nr. 1169/2011 vom 25. Oktober 2011, ABl. L 304 vom 22.11.2011, S. 18, („Verbraucherinformationsverordnung“) und (EU) Nr. 1337/2013, ABl. L 335 vom 14.12.2013, S. 19, („Durchführungsverordnung zur Angabe des Ursprungslandes bzw. Herkunftsortes von frischem, gekühltem oder gefrorenem Schweine-, Schaf-, Ziegenfleisch“) notwendigen Vorinformationen spätestens bei Anlieferung vorliegen.

4.8 Entsprechendes gilt für Informationen, die wir zur Erfüllung unserer Obliegenheiten im Rahmen der Gemeinschaftsinitiativen „TIERWOHL“ und „QS“ (Qualitätssicherung vom Erzeuger bis zur Ladentheke) sowie für die HIT-Datenbank benötigen. Soweit im Rahmen der genannten Systeme von uns Daten zu erheben und ggf. in diese Systeme einzubringen sind, erklärt sich der Lieferant hiermit einverstanden.

5. Gefahrübergang

Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung geht auf uns über

- im Falle der Eigenanlieferung durch unseren Lieferanten: mit der abgeschlossenen Abladung der Tiere vom Transportfahrzeug auf unserem Betriebsgelände,
- im Falle der Abholung durch uns oder in unserem Auftrag: mit der Übergabe und abgeschlossener Aufladung der Tiere auf das Transportfahrzeug beim Lieferanten.

6. Beschaffenheit des Schlachtviehs

6.1 Das Schlachtvieh muss entsprechend § 433 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Januar 2002, BGBl. I S. 42, 2909; 2003 I S. 738, frei von Sach- und Rechtsmängeln sein.

6.2 Sachmangelfreiheit bedingt die Übereinstimmung mit den zwingenden rechtlichen Vorgaben der Europäischen Union und der Bundesrepublik Deutschland zur Gewinnung und Vermarktung von Fleisch zum menschlichen Verzehr und der in diesem Kontext zu beachtenden Vorschriften des Tiergesundheits- („Tierseuchen-“), Tierschutz- und Futtermittelrechts. Diese Rechtsvorschriften werden durch Bestimmungen in diesen Einkaufsbedingungen punktuell (demgemäß nicht abschließend) konkretisiert, ergänzt oder zur besonderen Beachtung nachstehend nochmals aufgeführt:

- **6.2.1** Sachmangelfrei sind grundsätzlich nur solche Tiere, deren Fleisch ohne vorherige Brauchbarmachung tauglich für den menschlichen Verzehr ist, so dass der amtliche Tierarzt nach Verordnung (EG) Nr. 854/2004 Anhang I Abschnitt I Kapitel III Nr. 2 a) unvorbehalten das Genusstauglichkeitskennzeichen erteilen darf.
- **6.2.2** Sachmangelfreiheit verlangt unter anderem weiter, dass
 - **(6.2.2.1)** mit den Tieren bei Beachtung der im Verkehr erforderlichen Sorgfalt so umgegangen wurde, dass die von ihnen zu gewinnenden Lebensmittel nicht der Gefahr einer nachteiligen Beeinflussung ausgesetzt werden (vgl. § 3 Satz 2 Lebensmittelhygiene-Verordnung (LMHV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Juni 2016 (BGBl. I S. 1469). Dies schließt ein, dass jedwede Kontamination auf das nach guter Hygienepraxis unvermeidbare Maß begrenzt wurde und den Tieren keine Futtermittel verabreicht wurden, die im Sinne von Art. 15 der Verordnung (EG) Nr. 178/2002 nicht sicher sind.
 - **(6.2.2.2)** die Kennzeichnungs- und Registrierungsmodalitäten der Viehverkehrsverordnung (ViehVerkV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. März 2010, BGBl. I S. 203, erfüllt wurden (vgl. Abschnitte 11 und 12 der ViehVerkV),
 - **(6.2.2.3)** die Tiere bei Anlieferung gem. § 15 Abs. 1 Tier-LMHV so gekennzeichnet sind, dass der Herkunftsbetrieb eindeutig feststellbar ist,
 - **(6.2.2.4)** den Tieren keine zum Einsatz bei Schlachttieren nicht zugelassenen pharmakologisch wirksamen Substanzen oder zugelassene pharmakologisch wirksame Substanzen verabreicht wurden, deren Anwendungsvorschriften (z. B. Wartezeiten vor Abgabe zur Schlachtung) nicht beachtet wurden (vgl. § 10 Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuch (LFGB), in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Juni 2013, BGBl. I S. 1426).
 - **(6.2.2.5)** den Tieren in der Erzeugung keine Stoffe mit hormonaler bzw. thyreostatischer Wirkung und von β -Agonisten verabreicht wurden, deren Anwendung auf der Grundlage der Richtlinie 96/22/EG vom 29. April 1996, ABl. L 125 vom 23.5.1996, S. 3, untersagt ist.
 - **(6.2.2.6)** die Tiere bzw. deren Fleisch nicht mit Kontaminanten in einer gesundheitlich und insbesondere toxikologisch nicht vertretbaren Menge belastet sind. Soweit Höchstwerte auf Grundlage der Verordnung (EWG) Nr. 315/93 vom 8. Februar 1993 zur Festlegung von gemeinschaftlichen Verfahren zur Kontrolle von Kontaminanten in Lebensmitteln, ABl. L 37 vom 13.2.1993, S. 1, festgelegt wurden, dürfen diese Höchstwerte nicht überschritten sein.
 - **(6.2.2.7)** die Tiere nicht von übertragbaren Krankheiten befallen sind, die die Gesundheit von Mensch und/oder Tier (z. B. Klassische Schweinepest oder MKS) ernstlich gefährden können,
 - **(6.2.2.8)** die Erklärung mit Informationen zur Lebensmittelkette nach Anhang II Abschnitt III Nr. 4 Buchstabe b S. 2 erste oder zweite Alternative der Verordnung (EG) Nr. 853/2004 fristgerecht abgegeben wurde.

6.3 Der Lieferant trägt die Beweislast für die Freiheit der Schlachttiere von Sachmängeln auch nach Annahme durch uns, soweit sich diese Sachmängel auf Umstände gründen, die in typischer Weise der betrieblichen Verantwortungs- oder Risikosphäre des Erzeugers zuzuordnen sind, wie insbesondere bei Rüge des Vorhandenseins von Rückständen oder der Kontamination mit Tierseuchen- oder Zoonoseerregern.

7. Erklärungen des Lieferanten

7.1 Besondere Zusicherung/Bundesratsdrucksache 327/07

Entsprechend Art. 9 der Richtlinie 96/23/EG vom 29. April 1996, ABl. L 125 vom 23.5.1996, S. 1, in Verbindung mit § 21 Tier-LMHV und mit Bezug auf Bundesratsdrucksache 327/07 vom 23.7.2007, S. 173/174, versichert der Lieferant Folgendes:

- Es werden nur Tiere geliefert, bei denen der Erzeuger garantieren kann, dass die Wartezeiten zulässigerweise verabreichter Substanzen pharmakologischer Wirkung eingehalten wurden. Die Tiere enthalten keine Rückstände in Mengen, welche die zulässigen Höchstmengen überschreiten.
- Den Tieren wurden keine nicht zugelassenen Stoffe oder Erzeugnisse verabreicht.
- Die Tiere wurden keiner vorschriftswidrigen Behandlung im Sinne der Richtlinie 96/23/EG unterzogen und weisen keine Spuren von verbotenen Stoffen oder Erzeugnissen auf.

7.2 Gegenproben-Verzichtserklärung

Aus Praktikabilitäts- und Kostengründen erklärt der Lieferant, auf die Zurücklassung von Gegenproben entsprechend § 43 Abs. 1 Halbsatz 2 LFGB zu verzichten. Sofern der Lieferant nicht der Hersteller (= Landwirt/Endmastbetrieb) der Tiere ist, versichert der Lieferant, seinerseits vom Hersteller eine entsprechende Verzichtserklärung eingeholt zu haben.

8. Mängel- und Produkthaftung

8.1 Soweit in diesen Einkaufsbedingungen nichts anderes bestimmt ist, gelten für die Einstandspflicht der Lieferanten im Falle von Sach- oder Rechtsmängeln die gesetzlichen Bestimmungen.

8.2 Für die Verjährung von Mängelansprüchen gilt abweichend von § 438 Abs. 1 Nr. 3 BGB eine Verjährungsfrist von 3 Jahren.

8.3 Soweit der Viehkauf rechtlich als ein beiderseitiges Handelsgeschäft im Sinne von § 377 Abs. 1 Handelsgesetzbuch (HGB) - in der bereinigten Fassung entsprechend BGBI. III Gliederungsnummer 4100-1 - zu bewerten sein sollte, gilt hinsichtlich unserer Rügeobliegenheit: Mängel sind rechtzeitig gerügt, wenn sie innerhalb einer Frist von 5 Arbeitstagen nach dem Tag der Lieferung dem Lieferanten angezeigt werden und im Falle von verdeckten Mängeln, wenn sie innerhalb von 2 Wochen nach ihrer Entdeckung dem Lieferanten angezeigt werden. Zur Erhaltung unserer Rechte genügt die rechtzeitige Absendung der Mängelanzeige.

8.4 Die Verarbeitung, Vermischung und Vermengung der gelieferten Ware führt nicht per se zum Wegfall der Haftung.

8.5 Zahlungen ohne Vorbehalt bedeuten keinen Verzicht auf das Rückrecht.

8.6 Abweichend von § 442 Abs. 1 S. 2 BGB stehen uns Mängelansprüche uneingeschränkt auch dann zu, wenn uns der Mangel bei Vertragsschluss infolge grober Fahrlässigkeit unbekannt geblieben ist.

8.7 Schäden, die sich auf das Vorhandensein von Tierseuchen im Sinne des § 2 Nr. 1 Tiergesundheitsgesetz (TierGesG) vom 22. Mai 2013, BGBI. I S. 1324, gründen, trägt der Lieferant, sofern die schadensbegründenden Umstände bei Gefahrübergang vorhanden waren. Dieses Vorhandensein wird wiederleglich vermutet, wenn diese Umstände vom amtlichen tierärztlichen Dienst im Rahmen der Schlachtier- oder Fleischuntersuchung in unserer Betriebsstätte festgestellt werden.

Da Tierseuchen typischerweise nicht unserer betrieblichen Sphäre, sondern dem Lebendtiergeschäft zuzurechnen sind, trägt der Lieferant auch solche Schäden, die durch amtliche Maßnahmen zum Schutze vor Tierseuchen entstehen, bei denen sich später der Seuchenverdacht nicht bestätigt.

8.8 Der Lieferant hat alle Schäden - auch Folgeschäden - zu vertreten, die dadurch entstehen, dass das aus den angelieferten Schlachttieren gewonnene Fleisch ganz oder teilweise nach Gesetz, insbesondere dem Lebensmittelrecht, nicht verkehrsfähig ist, sofern die die mangelnde Verkehrsfähigkeit begründenden Ursachen bereits bei Übergabe an uns vorhanden waren oder aber die mangelnde Verkehrsfähigkeit nach Treu und Glauben der Sphäre des Lieferanten zuzurechnen ist. Sollten wir auf Grund dieser Nichtverkehrsfähigkeit von dritter Seite in Anspruch genommen werden, ist der Lieferant verpflichtet, uns auf erste schriftliche Anforderung von diesen Ansprüchen freizustellen.

8.9 Ist der Lieferant wegen nicht gehöriger Erfüllung zum Schadensersatz an uns verpflichtet, umfasst dieser Schadensersatz auch entgangenen Gewinn und sonstige Mangelfolgen. Der Begrenzung des Schadensersatzes bei leichter Fahrlässigkeit auf einen vertragstypischen Schaden wird widersprochen, soweit zu ersetzender vertragstypischer Schaden und eventuelle Versicherungen den tatsächlich entstandenen Schaden bei uns nicht decken.

8.10 Im Rahmen seiner Haftung für Schadensfälle ist der Lieferant auch verpflichtet, etwaige Aufwendungen gemäß §§ 683, 670 BGB sowie gemäß §§ 830, 840, 426 BGB zu erstatten, die sich aus oder im Zusammenhang mit einer Inanspruchnahme Dritter einschließlich von uns durchgeführter Rückrufaktionen ergeben. Wir werden im Falle von Rückrufen - soweit uns dies den Umständen nach möglich und zumutbar ist - bemüht sein, den Lieferanten über Inhalt und Umfang der durchzuführenden Rückrufmaßnahmen informieren, um ihm Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

8.11 Alle Mehrkosten und Schäden, die durch falsche Ablieferung oder sonstige Nichtbeachtung dieser Bestimmungen entstehen, gehen zu Lasten des Lieferanten.

8.12 Insbesondere vor dem Hintergrund der verschuldensunabhängigen Einstandspflichten nach dem Produkthaftungsgesetz vom 15. Dezember 1989, BGBI. I S. 2198, verpflichtet sich der Lieferant, eine angemessene Produkthaftpflicht-Versicherung mit einer Deckungssumme von mindestens € 10 Mio. pro Personenschaden/Sachschaden - pauschal - zu unterhalten und uns diese auf Wunsch nachzuweisen.

9. Kostentragung in besonderen Fällen

9.1 Da die etwaige Belastung der Tiere und des daraus gewonnen Fleisches mit Rückständen die Erzeugerebene betrifft, hat der Lieferant die Kosten solcher Rückstandsuntersuchungen zu tragen, die im Rahmen von § 10 Tierische Lebensmittel-Überwachungsverordnung (Tier-LMÜV) vom 8. August 2007, BGBI. I S. 1816, 1864, von der zuständigen Behörde durchgeführt werden und über die für Rückstandskontrollen zu entrichtenden, in die Fleischuntersuchungsgebühren integrierten Gebühren hinausgehen.

9.2 Ebenso hat der Lieferant, die Kosten etwaiger fleischhygienerechtlicher Maßnahmen nach § 5 Tier-LMÜV im Rahmen von Zoonosen- oder Seuchentilgungsprogrammen zu tragen, die seitens der zuständigen Behörde verfügt werden, wie etwa die Reinigung und Desinfektion von Räumlichkeiten, Einrichtungs- und Ausrüstungsgegenständen, wenn die Tiere mit Erregern von Tierseuchen oder Zoonosen belastet waren.

10. Rechnungserstellung

10.1 Gem. § 14 Abs. 2 Umsatzsteuergesetz (UStG) wird vereinbart, dass wir für jede Lieferung unseres Lieferanten eine (Ab-)Rechnung in Form einer Gutschrift erstellen, die dem Lieferanten bzw. dessen Beauftragten ausgehändigt oder übersandt wird. Die Zahlung erfolgt durch Überweisung.

Der Lieferant oder sein Beauftragter hat die Abrechnung unverzüglich auf ihre Richtigkeit, insbesondere auch im Hinblick auf den ausgewiesenen Umsatzsteuersatz zu überprüfen und Beanstandungen oder den Ausweis eines unrichtigen Steuersatzes uns unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Im Falle eines verspäteten Widerspruchs haftet uns der Lieferant für den Schaden, der auf die Verspätung zurückzuführen ist.

Der Lieferant verpflichtet sich, uns einen Wechsel der Besteuerungsart unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Ist der Lieferant zum offenen Steuerausweis nicht berechtigt, so hat er die in der Gutschrift (Abrechnung) ausgewiesene Umsatzsteuer nicht an das Finanzamt abzuführen, sondern uns zu erstatten. Wir werden sodann eine berichtigte Abrechnung über die Lieferung erstellen.

10.2 Ansprüche, die sich für uns gegen den Lieferanten im Zusammenhang mit der Umsatzsteuer ergeben, verjähren nach fünf Jahren, frühestens jedoch ein Jahr nach endgültig abgeschlossener Steuerprüfung bei beiden Parteien.

11. Datenschutz

Der Lieferant willigt zum Zweck der Erfüllung der Vertragsbeziehung mit uns oder zum Zweck der Erfüllung gesetzlicher Verpflichtungen, denen wir unterliegen, in die Verarbeitung der ihn betreffenden Daten ein. Dies gilt insbesondere im Hinblick auf lebensmittelrechtliche, tierschutzrechtliche, tierseuchenrechtliche, marktordnungsrechtliche oder steuerliche Bestimmungen. Eine entsprechende Einwilligung gilt für die Verarbeitung von Daten im Rahmen von Programmen, die der Förderung der Lebensmittelsicherheit, vor allem des gesundheitlichen Verbraucherschutzes, der Tiergesundheit oder des Tierschutzes zu dienen bestimmt sind oder sonst im öffentlichen Interesse liegen.

12. Erfüllungsort, Gerichtsstand und anwendbares Recht

12.1 Erfüllungsort für Lieferungen und Leistungen ist der von uns vorgeschriebene Empfangsort. Erfüllungsort unserer Zahlungen ist unser Geschäftssitz.

12.2 Gerichtsstand für beide Vertragsteile ist - soweit gesetzlich zulässig - Ahaus / Westfalen.

12.3 Für die Rechtsbeziehungen zwischen den Vertragspartnern wird die Anwendung des Rechts der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des deutschen Kollisionsrechts und unter Ausschluss des UN-Kaufrechts-übereinkommens vom 11.04.1980 (CISG) vereinbart.

13. Vertraulichkeit

Der Lieferant ist verpflichtet, von uns als vertraulich bezeichnete Informationen geheim zu halten und die notwendigen Vorkehrungen zu treffen, um zu verhindern, dass sie einem unbefugten Dritten zugänglich werden.

Heinz Tummel GmbH & Co. KG - Stand: 31. März 2017